

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Institut für Luft- und Kältetechnik gemeinnützige Gesellschaft mbH (ILK)

Einleitung

ILK führt innovative Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Kryotechnik, Kältetechnik, Klimatechnik, Wärmetechnik, Solartechnik, Umwelttechnik sowie den zu diesen Fachgebieten gehörenden Werkstoff- und Messtechniken verbunden mit angewandter Forschung sowie dem Erbringen ingenieurtechnischer Leistungen in frei finanziertem Auftrag zugunsten einzelner Unternehmen, Personen oder Personengruppen durch. Des Weiteren erbringt ILK wissenschaftlich-technische Dienstleistungen, insbesondere die Begleitung noch nicht erprobter Projekte und Verfahren.

Allgemeines

1. Grundlage

Für die jeweiligen Verträge haben ausschließlich die AGB des ILK Gültigkeit. Entgegenstehende Regelungen der Auftraggeber werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ILK diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Gerichtsstand ist Dresden, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. ILK ist auch berechtigt vor dem Gericht zu klagen, das für den Wohnsitz oder die Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

b) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht und CISG) ist ausgeschlossen.

3. Sonstige Bestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Solche sind von den Parteien nicht getroffen bzw. werden mit Abschluss des jetzt vorliegenden Vertrages aufgehoben. Für den Fall, dass eine in diesen AGB oder in sonstigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden sollte, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht berührt. Im Übrigen sind die Parteien in diesem Fall verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Ersatzregelung zu treffen.

Vertragsabwicklung

1. Angebot

Im Angebot des ILK wird die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, das konkrete Entwicklungsvorhaben, Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie der Bearbeitungszeitraum beschrieben. Des Weiteren wird ein Angebotspreis genannt. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ILK das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit vom Auftraggeber z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben zusammen mit der Bestellung von ILK zugänglich gemacht werden, so werden diese vertraulich behandelt.

2. Auftragserteilung

Enthält die Auftragserteilung des Auftraggebers Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch ILK als vereinbart. Diese Schriftform wird auch durch Fax und E-Mail gewahrt.

3. Durchführung der Arbeiten

a) ILK wird die Leistungen für den Auftraggeber unter Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen. ILK übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass sich die vom Auftraggeber beabsichtigte wirtschaftliche Verwertung des erzielten Ergebnisses realisieren lässt bzw. der vom Auftraggeber angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch eine solche Verwertung auch eintritt.

b) Der Auftraggeber wird ILK die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Informationen und Unterlagen leihweise und unentgeltlich überlassen. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben.

c) Soweit der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen, die im Einzelvertrag jeweils gesondert vereinbart werden, nicht oder nicht termingemäß nachkommt, behält sich ILK vor, Ansprüche auf Entschädigung wegen Annahmeverzugs gemäß § 642 BGB als auch ihr Recht auf eine vorzeitige Kündigung gemäß § 643 BGB geltend zu machen.

4. Abnahme

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung nach deren Fertigstellung unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe bzw. Zugang abzunehmen.

b) Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem etwaige, vom Auftraggeber festgestellte Mängel aufzuführen sind.

c) Die Abnahme kann vom Auftraggeber nur bei Vorliegen offensichtlicher, schwerstwiegender Mängel, die die weitere Verwendung der Leistung oder des Produktes von vornherein unmöglich machen, verweigert werden. Andere Mängel beseitigt ILK im Rahmen der Gewährleistung.

d) Wird die Abnahme bzw. die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls vom Auftraggeber ohne hinreichenden Grund trotz erfolgter Fristsetzung durch ILK nicht vorgenommen, so gilt die Abnahme mit Ablauf der hierzu gesetzten Nachfrist als erfolgt.

e) Leistungs- und Erfüllungsort ist am Sitz des ILK. Eventuelle Transporte gehen auf Gefahr und Rechnung des jeweiligen Auftraggebers, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen. Dies gilt insbesondere auch für Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt.

5. Liefertermin, Bearbeitungszeit

Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten Liefertermin. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart. Erkennt ILK, dass der vereinbarte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird der Auftraggeber davon schriftlich unter Angabe von Gründen unverzüglich unterrichtet. Gleichzeitig werden Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreitet.

6. Zahlung

In der Regel sind Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderungen maßgeblich. Ein Ausgleich der Rechnungen ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Werden Zahlungsfristen vom Auftraggeber nicht eingehalten, ist ILK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu berechnen. Eine Aufrechnung gegen die Forderung des ILK ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung und Haftung

a) Die Gewährleistung des ILK erstreckt sich dem Grunde nach nur auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und branchenüblicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, es sei denn, ILK sichert bestimmte Eigenschaften der Arbeitsergebnisse ausdrücklich zu. Im Gewährleistungsfalle wird ILK fehlerhafte Arbeiten kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder fehlschlägt, neu erstellen. Im Übrigen gilt Ziffer 3a, 2. Satz. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme der Leistung.

b) Eine Haftung des ILK, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden

- durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist,
- oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist,
- oder durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des ILK selbst,

- oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person verursacht hat.

- c) Haftet ILK gemäß Ziffer 7b) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen ILK bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- d) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7c) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des ILK verursacht werden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- e) In den Fällen der Ziffern 7c) und 7d) haftet ILK nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7b) gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des ILK.
- f) Die Haftung ist pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden auf einen Höchstbetrag von maximal 1,5 Mio. Euro begrenzt. Soweit im Einzelfall von Seiten des Auftraggebers ein höherer Betrag für erforderlich gehalten wird, werden die Parteien im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung dazu treffen, in welchem Umfang sich der Auftraggeber an den dann höheren Versicherungsprämien beteiligen wird.

8. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der jeweilige Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert, soweit er nicht vorher gekündigt oder in sonstiger Weise beendet wird, bis zum Abschluss des Entwicklungsvorhabens.
- b) Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ersetzt dieser ILK die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus diesem Vertrag resultierenden Kosten, einschließlich derjenigen, die aus nicht mehr lösbaren Verpflichtungen von ILK resultieren. Soweit es ILK nicht möglich ist, freigeordnete Kapazitäten anderweitig zu nutzen, kann sie die bis zur Beendigung des Vertrages entstandenen Arbeiten entsprechend der Vergütungsregelung in Rechnung stellen. ILK ist berechtigt, im Einzelfall entstandene Bereithaltungskosten zusätzlich zur anteiligen Vergütung zu berechnen. Dem Auftraggeber steht es frei, ILK nachzuweisen, dass diese Kosten insgesamt nicht oder nur teilweise entstanden sind.
- c) Soweit der Auftrag eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der freifinanzierten Forschung betrifft, die zur Weiterentwicklung vorhandener bzw. zur Neuentwicklung noch nicht erforschter oder erprobter wissenschaftlicher Technologien erfolgt, steht ILK ein vorzeitiges Kündigungsrecht und damit ein Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses dann zu, wenn sich nach Beginn der Arbeiten herausstellt, dass der Auftrag aus Gründen, die nicht in der Sphäre von ILK liegen oder ihre Ursache haben, nicht durchführbar ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand weiterzuführen wäre. In diesem Falle steht ILK bezogen auf die vorzeitige Beendigung des Vertrages ein Anspruch auf anteilige Vergütung sowie Ersatz des bis dahin entstandenen Aufwandes von Seiten ILK zu. Weitergehende Ansprüche stehen in diesem Fall weder dem Auftraggeber noch ILK zu.
- d) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird ILK das bis dahin erzielte Entwicklungsergebnis an den Auftraggeber übergeben.

9. Geheimhaltung

- a) ILK wird Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr anvertraut wurden oder die ihr bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werden, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder verwerten noch anderen mitteilen. Dies gilt auch gegenüber Unternehmen, die mit ILK im Sinne von §15 Aktiengesetz verbunden sind.
- b) ILK wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen oder Konstruktionen, die ihr im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden, oder die ILK vom Auftraggeber erhält, lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit verwenden und auch nach Ende der Vertragslaufzeit vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
- bereits vor Erteilung eines Auftrages bekannt waren,
 - ILK rechtmäßig von Dritten erhielt,

- bei Erteilung eines Auftrages bereits allgemein bekannt waren, - oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden.

- c) Veröffentlichungen von ILK über die Forschungsergebnisse bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern.
- d) ILK wird die für sie tätigen Mitarbeiter sowie Dritte, deren Einschaltung zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich ist, entsprechend verpflichten.

10. Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte

- a) ILK wird bei Durchführung der F/E-Arbeiten bemüht sein, nach Möglichkeit ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen.
- b) Sind ILK Schutzrechte Dritter bekannt, die dem Entwicklungsergebnis entgegenstehen, so hat ILK dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen. Erfindungen, die bei ILK vor Beginn der F/E-Arbeiten unter Geltung dieses Vertrages gemacht wurden und daraus angemeldete oder erteilte Schutzrechte, soweit sie im Entwicklungsergebnis Verwendung finden sollen, sind ebenfalls rechtzeitig offen zu legen.
- c) Die Ergebnisse der F/E-Arbeiten, insbesondere die bei der Durchführung des Auftrages vom ILK gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder sonst verkörperten Erkenntnisse, werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages zur Verfügung gestellt.
- d) Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages entstehen, kann ILK unbeschränkt in Anspruch nehmen und im eigenen Namen im In- und Ausland zum Schutzrecht anmelden. Diese Schutzrechte einschließlich 10 b) werden dem Auftraggeber zur Nutzung angeboten, mit dem Ziel, eine Lizenz zu vergeben.
- e) Will ILK eine Erfindung nicht zum Schutzrecht im In- oder Ausland anmelden, eine Schutzrechtsanmeldung nicht weiterverfolgen oder ein erteiltes Schutzrecht nicht aufrechterhalten, so hat ILK dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sofern keine grundsätzlichen Einwendungen entgegenstehen, werden die Erfindung, die Schutzrechtsanmeldung oder das erteilte Patent dem Auftraggeber angeboten. Dies hat in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte vornehmen kann, insbesondere zur Beanspruchung von Prioritäten. ILK erhält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für satzungsgemäße Zwecke ohne die Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen.
- f) Soweit die Ergebnisse der F/E-Arbeiten urheberrechtlich geschützt sind, räumt ILK dem Auftraggeber für den dem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck ein nichtausschließliches, widerruflich unterlizenzierbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich begrenztes Recht ein, diese Ergebnisse beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. ILK erhält ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für satzungsgemäße Zwecke ohne die Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen.
- g) In den Fällen von Ziffer 10 e) erstattet der Auftraggeber der ILK die gesetzliche Arbeitnehmererfindungsvergütung ab Verwertung der Erfindung. Die Höhe des Erstattungsbetrages ist zwischen den Parteien einvernehmlich festzulegen. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber die Schutzrechtskosten für die Länder in denen er einen Patentschutz wünscht.

11. Veröffentlichung/Werbung

Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit ILK berechtigt, die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden F/E-Ergebnisse unter Verweis auf ILK zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll insbesondere mit Rücksicht auf laufende Schutzrechtsanmeldungen, Dissertationen und Diplomarbeiten erfolgen. Die Verwendung des F/E-Ergebnisses für Werbezwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ILK.

Stand Oktober 2008